



Geht an die Eltern der Schülerinnen und Schüler  
der Schule Buchholterberg

Heimenschwand, 14. Oktober 2024

## **Sicher unterwegs**

### Mit dem Velo zur Schule

Liebe Eltern

Nach diversen Anfragen seitens Eltern zum Thema „Mit dem Velo zur Schule fahren – ab welchem Alter?“ habe ich bei unserem Schulpolizisten, Marcel Pulver, Rücksprache genommen. Herr Pulver hat mich freundlicherweise über die aktuelle Gesetzgebung informiert.

Konkret ging es um die Frage, ob Kinder der 1. Klasse mit dem Fahrrad zur Schule fahren dürfen.

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) steht dazu folgendes:

*SVG Art. 19: 1*

*Kinder dürfen **vor dem vollendeten sechsten Altersjahr** auf Hauptstrassen **nur unter Aufsicht** einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.*

Auf öffentlichen Nebenstrassen ist gemäss Strassenverkehrsgesetz grundsätzlich kein explizites Mindestalter für das unbegleitete Fahrradfahren vorgeschrieben. Jedoch kommt in jedem Fall der Artikel 26 des Strassenverkehrsgesetzes zum Tragen. Dieser sagt folgendes:

*SVG Art. 26: 1*

*Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.*

Das heisst, Verkehrsteilnehmende müssen

- die Strassensignale kennen und befolgen können
- die Vortrittsregeln anwenden können
- das Fahrradfahren beherrschen können
- die Fähigkeit haben, Gefahren frühzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Die Kantonspolizei Bern rät grundsätzlich davon ab, Kinder der 1. Klasse den Schulweg mit dem Velo zurücklegen zu lassen.

Jedoch liegt die Entscheidung in der Verantwortung und im Ermessen der Eltern.

Es ist verständlich, dass gerade in den Randregionen, bei einem weiten Schulweg, sich das Fahrrad als praktische Lösung anbietet.

Jedes Kind ist in seiner Entwicklung individuell unterwegs!

Wichtige Fragen, welche man sich stellen sollte:

- Können die Kinder einen sicheren Raum, z.B. Trottoir oder Fussweg für die Fahrt benutzen? (bis zum 12. Altersjahr erlaubt, wenn kein Radstreifen/Radweg vorhanden ist)
- Gibt es eine übersichtliche Seitenstrasse mit tiefer Tempolimit, die für den Schulweg benutzt werden kann? (Der kürzere Schulweg ist nicht immer der bessere)

Zudem ist wichtig, dass die Kinder

- am Anfang begleitet werden
- klare Anweisungen bekommen, wo sie fahren dürfen und wo nicht
- klare Anweisungen bekommen, wo sie absteigen und zu Fuss gehen müssen (z.B. Überqueren einer Strasse zu Fuss, um nicht auf der Strasse ein Linksabbiegemanöver fahren zu müssen)

Fahren die Kinder in Begleitung sicher, ist es sinnvoll, ihr Verhalten und ihre Fahrweise weiter zu beobachten und sich von Zeit zu Zeit ein Bild davon zu machen, ob die erteilten Instruktionen befolgt werden.

Aus den vorgegebenen Gründen sieht das Ausbildungskonzept der Kantonspolizei Bern, im Hinblick auf die Veloprüfung, vor, erst ab der 4. Klasse mit den Schülerinnen und Schülern auf öffentlichen Strassen das Fahrradfahren zu üben.

Ich hoffe, mit dieser Antwort etwas Klarheit zu schaffen und stehe gerne für einen Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Die Schulleiterin

sig. Christa Altorfer